

**Zielvereinbarung**  
**gemäß § 11 Absatz 2 SächsHSG**  
**zwischen**  
**der Technischen Universität Bergakademie Freiberg**  
vertreten durch den Rektor Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht  
**und**  
**dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und**  
**Tourismus**  
vertreten durch den Staatsminister Sebastian Gemkow  
  
**für die Jahre 2025 bis 2028**

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1 Hochschulpolitische Ziele .....	5
1.1 Übergreifende Ziele.....	5
1.2 Lehre und Studium.....	8
1.3 Forschung .....	10
1.4 Dritte Mission – Gesellschaftliche Rolle und soziale Verantwortung .....	12
2 Mittelzuweisungen, Berichterstattung und Abrechnung .....	14
2.1 Mittelzuweisung.....	14
2.2 Berichterstattung .....	15
2.3 Abrechnung.....	15
3 Unterzeichnung und Inkrafttreten .....	16
4 Anlage: Fächerangebot gemäß Ziffer 1.2.4	

## Präambel

Die Staatsregierung hat am 06.02.2024 die „Hochschulentwicklungsplanung 2025plus“ (HEP 2025plus) beschlossen, welche die strategischen Zielsetzungen und Entwicklungserwartungen an die staatlichen Hochschulen im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) vorgibt. Diese im Dialog mit den Hochschulen entstandene Hochschulentwicklungsplanung ist getragen von den Leitlinien der finanziellen und inhaltlichen Planungssicherheit, der Hochschulautonomie, der standortspezifischen Ausdifferenzierung, der Chancengleichheit sowie der Aufrechterhaltung des Qualitätsanspruches in Lehre und Forschung in der sächsischen Hochschullandschaft. Hierzu dient auch die Sicherung des landesweit abgestimmten Fächerangebotes.

Zur Umsetzung dieser staatlichen Hochschulentwicklungsplanung schließt das SMWK gemäß § 11 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) mit den einzelnen Hochschulen als Bestandteil eines umfassenden Controllings regelmäßig Zielvereinbarungen ab. Die HEP 2025plus wurde daher so hinreichend flexibel wie möglich ausgestaltet, um den Hochschulen die Chance zu geben, auf neue Herausforderungen und Tendenzen reagieren zu können bzw. selbst Motor derartiger Veränderungen zu sein. Ziele und Handlungsaufträge wurden daher von staatlicher Seite nur so detailliert vorgegeben, wie dies zwingend notwendig ist. Insbesondere bei den hochschulspezifischen Zielen bedarf es bei der Untersetzung eines kurzfristigeren Planungshorizonts, weshalb die Zielvereinbarungen auf vier Jahre angelegt sind. Die hochschulinterne Umsetzung erfolgt auf Grundlage der Entwicklungsplanung jeder einzelnen Hochschule sowie der hochschulindividuellen Konkretisierung durch Zielvereinbarungen mit den Fakultäten.

Der Freistaat Sachsen unterstützt die Hochschulen bei der Umsetzung der Ziele der HEP 2025plus durch die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen entsprechend der Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers. Mit der Zuschussvereinbarung zwischen den Hochschulen und der Staatsregierung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 SächsHSG besteht finanzielle Planungssicherheit bis Ende 2032. Die wesentlichen Bestandteile dieser Vereinbarung sind die Ausstattung der Hochschulen mit einem Gesamtbudget bis zum Ende des Jahres 2032. Des Weiteren wird der Einsatz der im Ergebnis der vollständigen Übernahme des BAföG für Studierende durch den Bund freigewordenen Mittel zur Stärkung des Hochschulbereiches und der Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Zukunftsvertrages geregelt. Gleichzeitig verankert die Zuschussvereinbarung die Leistungsverpflichtungen der Hochschulen. Insoweit bildet die Zuschussvereinbarung den finanziellen Rahmen der im Folgenden geschlossenen Zielvereinbarung, welche die HEP 2025plus für jede Hochschule individualisiert.

Die Technische Universität Bergakademie Freiberg (TUBAF) hat sich mit ihrer Kernkompetenz in der Ausgestaltung von Materialzyklen als Ressourcenuniversität profiliert. Damit gehört sie international zu den wichtigsten Universitäten in den Kernfeldern „Geo“, „Material und Werkstoffe“, „Energie“ und „Umwelt“. Sie widmet sich explizit einer nachhaltigen Ressourcenwirtschaft und -wissenschaft.

In direkter Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Instituten und Unternehmen arbeitet die TUBAF in ihrem Kernbereich an Lösungen für die Erkundung neuer Lagerstätten und die anschließende Rohstoffgewinnung, an der Entwicklung alternativer Energietechniken, rohstoff- und energieeffizienter Werkstoffe/Materialien und Technologien, dem Life-Cycle sowie neuen Recyclingverfahren. Hierbei begleitet die TUBAF auch den Übergang und die Weiterentwicklung der einschlägigen Forschungsbereiche und Industriebranchen in Bezug auf die Digitalisierung.

Moderne Technologien benötigen Rohstoffe, Energie, Werkstoffe und Materialien. Moderne Entwicklungen erfordern innovative Ideen und Pioniergeist. Wie können wir einen verantwortungsvollen Umgang mit den endlichen Ressourcen dieser Erde und der Umwelt

erreichen? Und wie können die neuen Lösungsansätze mit innovativen, zukunftsorientierten Methoden ökonomisch und ökologisch sinnvoll umgesetzt werden? Diese drängenden Zukunftsfragen prägen das Profil der TUBAF in Forschung und Lehre.

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, gehören zu ihrem Lehr- und Forschungsbereich die Mathematik/Informatik, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften. Alle Bereiche arbeiten eng zusammen und gewährleisten damit eine ganzheitliche Forschung sowie eine interdisziplinäre Ausbildung der Studierenden.

# 1 Hochschulpolitische Ziele

Die TUBAF bekennt sich zu den Zielen der HEP 2025plus und wird neben den in diesen bereits beschriebenen Anforderungen zur Umsetzung auch die weiteren erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Ziele der staatlichen Hochschulentwicklungsplanung zu erfüllen. Zur Untersetzung und auf Grundlage von § 11 Absatz 2 SächsHSG werden zwischen der TUBAF und dem SMWK folgende hochschulspezifischen Ziele vereinbart:

## 1.1 Übergreifende Ziele

### 1.1.1 Profil

Profilbildung erfolgt durch Schwerpunktsetzung, vgl. § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SächsHSG, und bezeichnet das Ziel und den Prozess einer Hochschule, fachliche Schwerpunkte in ihrem Leistungsangebot zu setzen und diese mit entsprechenden Studienangeboten, Forschungstätigkeiten sowie Ressourcen transparent zu untersetzen. Die erfolgreiche Profilbildung verdeutlicht Stärken und Prioritäten der Hochschule sowohl nach innen als auch nach außen. Zum Profil einer Hochschule gehört daher auch die standortspezifische Ausdifferenzierung. Die Benennung von profilbestimmenden Bereichen, Fächergruppen oder Studiengängen bedeutet nicht, dass Zweifel an der Expertise in den nicht genannten Bereichen, Fächergruppen oder Studiengängen bestehen bzw. die Fortführung dieser an der entsprechenden Hochschule in Frage gestellt ist. Der hochschulinterne Entwicklungsplan soll Festlegungen zur Profilbildung in den Fakultäten entsprechend des im Folgenden vereinbarten Profils der Hochschule enthalten. Soweit Anpassungen oder Änderungen von Profillinien bzw. -bereichen notwendig sind, sind diese mit dem SMWK abzustimmen.

Die TUBAF und das SMWK sind sich darüber einig, dass sich das aktuelle Profil der Hochschule wie folgt darstellt:

Die TUBAF vereint als Ressourcenuniversität die wissenschaftlichen Disziplinen der Ingenieur-, Natur- und Wirtschaftswissenschaften mit ihren Forschungs- und Lehraufgaben in allen Bereichen der Wertschöpfungskette der Rohstoffe/ Materialien. Charakterisierend sind dabei die vier Profilbereiche „Geo“, „Materialien“, „Energie“ und „Umwelt“. Das profilbildende Thema der Ressourcenwirtschaft wird in internationaler Verankerung gleichmäßig durch Studiengänge in allen sechs Fakultäten geprägt, um auch zukünftig umfassende interdisziplinäre Forschung sowie eine entsprechende Ausbildung der Studierenden zu ermöglichen.

### 1.1.2 Hochschulinterner Entwicklungsplan

Die TUBAF schreibt ihren internen Entwicklungsplan gemäß § 11 Absatz 5 SächsHSG bis zum 30.06.2026 fort.

### 1.1.3 Personalentwicklung

Die TUBAF schreibt ihr Personalentwicklungskonzept bis zum 31.12.2026 fort. Sie setzt den „Rahmenkodex über den Umgang mit befristeter Beschäftigung und die Förderung von Karriereperspektiven an den Hochschulen im Freistaat Sachsen“ um.

Die TUBAF strebt bis zum Ende der Zielvereinbarungsperiode einen Anteil der unbefristeten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lektorinnen und Lektoren sowie Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager (§§ 73, 74 und 75 SächsHSG) an der Gesamtzahl der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche aus dem Stellenplan und aus sonstigen Haushaltsmitteln finanziert werden, von 40 % an.

### 1.1.4 Gleichstellung, Chancengerechtigkeit, Diversität und Familie

Die TUBAF entwickelt bis zum 31.12.2027 ein Konzept für Gleichstellung, Chancengerechtigkeit, Diversität und Familie aufbauend auf den in der HEP 2025plus

beschriebenen und auf die Hochschule individualisierten Anforderungen weiter fort. Die „Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen“ (KCS) soll in diesen Prozess beratend eingebunden werden.

Ein Schwerpunkt der anzustrebenden gleichstellungsfördernden Maßnahmen soll auf der Förderung von Frauen in Führungspositionen liegen. Aus diesem Grund bemüht sich die TUBAF, den Anteil der Professorinnen an der TUBAF zu erhöhen.

Die TUBAF strebt bis zum Ende der Zielvereinbarungsperiode einen Anteil der Mitarbeiterinnen an den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Lektorinnen und Lektoren sowie Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager gemäß §§ 73, 74 und 75 SächsHSG von 32 % an.

Die TUBAF setzt die in ihrem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention enthaltenen Maßnahmen kontinuierlich um.

#### 1.1.5 Internationalisierung

Internationale und ausländische Studierende sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bereichern die Forschung und Lehre und tragen auf allen Ebenen zur Internationalisierung der Hochschullandschaft bei.

Die TUBAF strebt eine Teilnahme von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an solchen Austauschprogrammen, die grundsätzlich nach den Maßstäben des DAAD finanziert werden können, von 400 Personentagen kumuliert für die Jahre 2025 bis 2028 an.

#### 1.1.6 Digitalisierung

Die TUBAF setzt die formulierten strategischen Zielstellungen aus der Digitalisierungsstrategie des SMWK und der LRK für die Handlungsfelder IT-Infrastruktur und Dienste, administrative Hochschulprozesse um und entwickelt ein eigenes Umsetzungskonzept. In diesem verankert die TUBAF operative Ziele, Meilensteine und Maßnahmen unter Berücksichtigung des gültigen Rechtsrahmens und der hochschulübergreifenden Zusammenarbeit und legt das Umsetzungskonzept bis zum 30.06.2026 dem SMWK vor.

Im Sinne von § 5 Absatz 2, Nummer 3 SächsHSG stärkt die TUBAF die digitalen und transformativen Kompetenzen<sup>1</sup> ihrer Beschäftigten in Verwaltung und Technik. Dazu strebt sie für diese Beschäftigungsgruppe kumuliert für die Jahre 2025 bis 2028 eine Anzahl von 1.045 Teilnehmertagen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für diese Kompetenzen an.

#### 1.1.7 Nachhaltigkeit

Die TUBAF berücksichtigt eine nachhaltige Entwicklung bei ihren strategischen Überlegungen und damit verknüpften Maßnahmen in allen Handlungsfeldern: Forschung und Transfer, Studium und Lehre sowie Verwaltung. Vor diesem Hintergrund erarbeitet die TUBAF ein Konzept für ihre Nachhaltigkeitsstrategie bis 31.12.2026.

---

<sup>1</sup> Die **Digitale Kompetenz** umfasst Fähigkeiten, mit Hilfe digitaler Technologien sicher und angemessen auf Informationen zuzugreifen, sie zu verwalten, zu verstehen, zu integrieren, zu kommunizieren, zu bewerten und zu erstellen. Sie ermöglicht einen konstruktiven und selbstbestimmten Umgang mit den Herausforderungen der Digitalisierung. Für die relevanten Kompetenzen wird verwiesen auf: *UNESCO Institute for Statistics (2018) A global framework of reference on digital literacy skills for indicator 4.4. 2 (Information paper No. 51), S. 6-7* Die **transformative Kompetenz** umfasst insbesondere Innovations- und Veränderungsfähigkeiten (Change Management).

### Punktwertrechnung Übergreifende Ziele:

Bei Erreichen der folgenden Werte für den Anteil der unbefristeten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lektorinnen und Lektoren sowie Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager (amtliche Personal- und Stellenstatistik 2028) am Gesamtpersonal der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche aus dem Stellenplan und aus sonstigen Haushaltsmitteln finanziert werden, werden der TUBAF Punkte wie folgt angerechnet:

Anteil	Punkte
Ab 40 %	6
Von 39 % bis unter 40 %	5
Von 38 % bis unter 39 %	4
Von 37 % bis unter 38 %	3
Von 36 % bis unter 37 %	2

Bei Erreichen der folgenden Werte für den Anteil der Mitarbeiterinnen an den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Lektorinnen und Lektoren, sowie Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager (amtliche Personal- und Stellenstatistik 2028) werden der TUBAF Punkte wie folgt angerechnet:

Anteil	Punkte
Ab 32 %	6
Von 31 % bis unter 32 %	5
Von 30 % bis unter 31 %	4
Von 29 % bis unter 30 %	3
Von 28 % bis unter 29 %	2

Bei Erreichen der folgenden Werte für die Teilnahme von Wissenschaftlern an solchen Austauschprogrammen, die grundsätzlich nach den Maßstäben des DAAD finanziert werden können (kumuliert für die Jahre 2025 bis 2028) werden der TUBAF Punkte wie folgt angerechnet:

Anzahl	Punkte
Ab 400	6
Von 380 bis unter 400	5
Von 360 bis unter 380	4
Von 340 bis unter 360	3
Von 320 bis unter 340	2

Bei Erreichen der folgenden Werte für Teilnehmertage von Beschäftigten in Verwaltung und Technik an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (kumuliert für die Jahre 2025 bis 2028) werden der TUBAF Punkte wie folgt angerechnet:

Anzahl	Punkte
Ab 1.045	6
Von 993 bis unter 1.045	5
Von 940 bis unter 993	4
Von 888 bis unter 940	3
Von 836 bis unter 888	2

Der Punktwert für die Übergreifenden Ziele ergibt sich aus der Summe der Punktwerte für die einzelnen Indikatoren; höchstens 20 Punkte.

## 1.2 Lehre und Studium

### 1.2.1 Anzahl der Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen

Die TUBAF strebt im Jahr 2028 folgende Zielzahlen für immatrikulierte Studierende insgesamt und in folgenden Fächergruppen an:

Fächergruppe	Anzahl der Studierenden
Ingenieurwissenschaften	2.160
Mathematik, Naturwissenschaften	1.100
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	540
<b>Gesamt</b>	<b>3.800</b>

Die TUBAF strebt in den Jahren 2025 bis 2028 folgende Zielzahlen von Absolventinnen und Absolventen insgesamt und in folgenden Fächergruppen an:

Fächergruppe	Anzahl der Absolventinnen und Absolventen
Ingenieurwissenschaften	1.620
Mathematik, Naturwissenschaften	730
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	450
<b>Gesamt</b>	<b>2.800</b>

### 1.2.2 Einhaltung der Regelstudienzeit

Die TUBAF strebt einen Anteil der Studierenden im jeweiligen Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (Mittelwert 2025 bis 2028) von 89 % an.

### 1.2.3 Qualitätssteigerung in der Lehre

Die TUBAF stärkt die hochschuldidaktische Weiterqualifizierung für alle Lehrenden unter Berücksichtigung heterogener Zielgruppen sowie der Digitalisierung. Aus diesem Grund nehmen die Lehrenden der TUBAF an insgesamt 200 Lehrgangstagen bei internen und externen Anbieterinnen und Anbietern, kumuliert für die Jahre 2025 bis 2028, an hochschuldidaktischen Weiterqualifizierungen teil.

### 1.2.4 Sicherung des landesweiten Fächerangebotes

Zur Sicherung eines landesweit abgestimmten Fächerangebotes bedarf die TUBAF sowohl für die Aufnahme neuer – nicht in der Anlage aufgeführter Studienfächer – als auch für die Aufgabe von Studienfächern, die in der Anlage aufgeführt sind, des Einvernehmens des SMWK. Die TUBAF stellt einen entsprechenden Antrag. Das SMWK erteilt das Einvernehmen unter Beachtung der in der HEP 2025plus dargestellten Grundsätze.

Die TUBAF verbreitert ihr Studienangebot im Studienfach Informatik (z.B. Wirtschaftsinformatik) im Zielvereinbarungszeitraum.



### Punktwertrechnung Lehre und Studium:

Bei Erreichen der folgenden Werte für die Anzahl der insgesamt immatrikulierten Studierenden (amtliche Studierendenstatistik zum WS 2028/2029) werden der TUBAF Punkte wie folgt angerechnet:

Anzahl	Punkte
Von 4.300 bis 4.370	7
Von 4.229 bis 4.299	8
Von 4.157 bis 4.228	9
Von 4.086 bis 4.156	10
Von 3.515 bis 4.085	11
Von 3.444 bis 3.514	10
Von 3.372 bis 3.443	9
Von 3.301 bis 3.371	8
Von 3.230 bis 3.300	7

Bei Erreichen der folgenden Werte für den Anteil der Studierenden im jeweiligen Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (amtliche Statistik der Jahre 2025 bis 2028; Mittelwert) werden der TUBAF Punkte wie folgt angerechnet:

Anteil	Punkte
Ab 89 %	11
Von 87,5 % bis unter 89 %	10
Von 86 % bis unter 87,5 %	9
Von 84,5 % bis unter 86 %	8
Von 83 % bis unter 84,5 %	7

Bei Erreichen der folgenden Werte für Lehrgangstage an hochschuldidaktischen Weiterqualifizierungen (kumuliert für die Jahre 2025 bis 2028) werden der TUBAF Punkte wie folgt angerechnet:

Anzahl	Punkte
Ab 200	11
Von 190 bis unter 200	10
Von 180 bis unter 190	9
Von 170 bis unter 180	8
Von 160 bis unter 170	7

Der Punktwert für die Ziele in Lehre und Studium ergibt sich aus der Summe der Punktwerte für die einzelnen Indikatoren; höchstens 30 Punkte.

## 1.3 Forschung

### 1.3.1 Forschungsleistung

Die TUBAF stellt sich der besonderen Herausforderung von wettbewerblichen, wissenschaftsgeleiteten Verfahren (DFG, Bund, EU). Die TUBAF strebt in den Jahren 2025 bis 2028 Mittel im Umfang von 30.000 T€ jährlich (Mittelwert 2025 bis 2028) einzunehmen.

### 1.3.2 Forschungsdrittmittel aus der Wirtschaft

Die TUBAF strebt in den Jahren 2025 bis 2028 Drittmiteleinnahmen aus der Wirtschaft in Höhe von 6.400 T€ jährlich (Mittelwert 2025 bis 2028) an.

### 1.3.3 Promotionen

Die TUBAF strebt im Zeitraum 2025 bis 2028 insgesamt 330 erfolgreich abgeschlossene Promotionsverfahren an.

### 1.3.4 Forschungsdatenmanagement

Die TUBAF etabliert eine Governance für das Forschungsdatenmanagement und stärkt die Kompetenzen der Forschenden, notwendige Kompetenzen für ein FAIRes Forschungsdatenmanagement zu entwickeln, um die Qualität und Integrität wissenschaftlicher Arbeiten zu verbessern.

Die TUBAF entwickelt fachspezifische Forschungsdaten-Leitlinien und legt diese dem SMWK bis zum 31.12.2027 vor.

### Punktwertrechnung Forschung:

Bei Erreichen der folgenden Werte für den Umfang der im wettbewerblichen, wissenschaftsgeleiteten Verfahren eingenommenen Mittel (Mittelwert 2025 bis 2028) werden der TUBAF Punkte wie folgt angerechnet:

In T€	Punkte
Ab 30.000	11
Von 28.500 bis unter 30.000	10
Von 27.000 bis unter 28.500	9
Von 25.500 bis unter 27.000	8
Von 24.000 bis unter 25.500	7

Bei Erreichen der folgenden Werte für die Drittmiteleinnahmen aus der Wirtschaft (2025 bis 2028; Mittelwert) werden der TUBAF Punkte wie folgt angerechnet:

In T€	Punkte
Ab 6.400	11
Von 6.080 bis unter 6.400	10
Von 5.760 bis unter 6.080	9
Von 5.440 bis unter 5.760	8
Von 5.120 bis unter 5.440	7

Bei Erreichen der folgenden Werte für die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen der erfolgreich abgeschlossenen Promotionsverfahren (2025 bis 2028; Summe) werden der TUBAF Punkte wie folgt angerechnet:

Anzahl	Punkte
Ab 330	11
Von 313 bis 329	10
Von 297 bis 312	9
Von 280 bis 296	8
Von 264 bis 279	7

Der Punktwert für die Ziele in der Forschung ergibt sich aus der Summe der Punktwerte für die einzelnen Indikatoren; höchstens 30 Punkte.

## 1.4 Dritte Mission – Gesellschaftliche Rolle und soziale Verantwortung

### 1.4.1 Akademische Weiterbildung

Die TUBAF setzt die in ihrer Strategie für lebenslanges Lernen beschriebenen Maßnahmen vollständig um.

Zudem strebt die TUBAF ein akademisches Weiterbildungsangebot von 1.000 Teilnehmertagen kumuliert für die Jahre 2025 bis 2028 an.

### 1.4.2 Stärkung der Innovationskraft

Die TUBAF schreibt ihre Transferstrategie fort und setzt die beschriebenen Maßnahmen um.

Zur Stärkung der Innovationskraft strebt die TUBAF eine Anzahl der Forschungs- und Transferaufträge bzw. -projekte aus und mit der gewerblichen Wirtschaft und vergleichbaren Einrichtungen von 100 jährlich (Mittelwert 2025 bis 2028) an.

Die TUBAF strebt, kumuliert für die Jahre 2025 bis 2028, 15 Verwertungsfälle aus der Veräußerung von Forschungsergebnissen, insbesondere Übertragung oder Lizenzierung von geistigen Eigentumsrechten wie z. B. Patenten, Gebrauchsmustern, Marken, Designs und Software sowohl für kommerzielle als auch nicht-kommerzielle Zwecke (Projektlizenz) an.

### 1.4.3 Gründungsgeschehen

Die TUBAF strebt eine Anzahl der Ausgründungen von 22 kumuliert für die Jahre 2025 bis 2028 an.

Unter einer Ausgründung wird ein selbständiges Unternehmen verstanden, das durch Neugründung oder Änderung der Geschäftstätigkeit eines bestehenden Unternehmens entstanden ist und auf das mindestens zwei der nachfolgenden Merkmale zutreffen:

- Die Geschäftstätigkeit basiert wesentlich auf Know How und/ oder geistigem Eigentum, das im Rahmen von FuE-Tätigkeiten innerhalb der Hochschule entstanden ist.
- Gründende sind auch Forschende, Studierende oder Absolventinnen und Absolventen der Hochschule.
- Es besteht eine formale Vereinbarung (Nutzungs-, Kauf-, Lizenz- und/ oder Beteiligungsvertrag) zwischen Unternehmen und der Hochschule.

### Punktwertrechnung Dritte Mission:

Bei Erreichen der folgenden Werte für das akademische Weiterbildungsangebot von Teilnehmertagen (kumuliert für die Jahre 2025 bis 2028) werden der TUBAF Punkte wie folgt angerechnet:

Anzahl	Punkte
Ab 1.000	6
Von 950 bis unter 1.000	5
Von 900 bis unter 950	4
Von 850 bis unter 900	3
Von 800 bis unter 850	2

Bei Erreichen der folgenden Werte für Forschungs- und Transferaufträge bzw. -projekte aus und mit der gewerblichen Wirtschaft und vergleichbaren Einrichtungen (Mittelwert 2025 bis 2028) werden der TUBAF Punkte wie folgt angerechnet:

Anzahl	Punkte
Ab 100	6
Von 95 bis unter 100	5
Von 90 bis unter 95	4
Von 85 bis unter 90	3
Von 80 bis unter 85	2

Bei Erreichen der folgenden Werte für Verwertungsfälle (kumuliert für die Jahre 2025 bis 2028) werden der TUBAF Punkte wie folgt angerechnet:

Anzahl	Punkte
Ab 15	6
14	5
13	4
12	3
11	2

Bei Erreichen der folgenden Werte für die Anzahl der Ausgründungen (2025 bis 2028; Summe) werden der TUBAF Punkte wie folgt angerechnet:

Anzahl	Punkte
Ab 22	6
21	5
20	4
19	3
18	2

Der Punktwert für die Ziele in der Dritten Mission ergibt sich aus der Summe der Punktwerte für die einzelnen Indikatoren; höchstens 20 Punkte.

## 2 Mittelzuweisungen, Berichterstattung und Abrechnung

### 2.1 Mittelzuweisung

Vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers beträgt das Zielvereinbarungsbudget der TUBAF in den Jahren:

2025	4.079,4 T€
2026	4.207,8 T€
2027	4.334,0 T€
2028	4.464,1 T€

Das vereinbarte Zielvereinbarungsbudget wird jährlich während der Laufzeit der Zielvereinbarungsperiode vollständig der Hochschule zugewiesen. Nach Ablauf der Zielvereinbarungsperiode erfolgt durch das SMWK eine Abrechnung der Zielerreichung unter Berücksichtigung des Grades der Zielerreichung und der Gewichtung der Ziele, vgl. 2.3.

Bei der Bemessung des vorgenannten Zielvereinbarungsbudgets wird das Nichterreichen vereinbarter Ziele aus der Zielvereinbarungsperiode 2021 bis 2024 im Ergebnis der Abrechnung der Zielvereinbarungsperiode 2021 bis 2024 gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 Sächsische Hochschulsteuerungsverordnung durch Verrechnung in den Zuweisungen des Zielvereinbarungsbudgets in den Jahren 2026 bis 2028 zu gleichen Teilen berücksichtigt.

Die Ressourcen aus den Bundesmitteln des Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken werden wie folgt zugewiesen:

- Vorbehaltlich der Entscheidung der Haushaltsgesetzgeber werden der TUBAF Mittel wie folgt zugewiesen:

2025	2.728,3 T€
2026	2.833,6 T€
2027	2.916,8 T€
2028	3.002,9 T€

- Vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers werden der TUBAF Stellen wie folgt zugewiesen:

2025	29 Stellen
2026	29 Stellen
2027	29 Stellen
2028	29 Stellen

## 2.2 Berichterstattung

Die TUBAF berichtet dem SMWK auf der Grundlage ihrer jeweiligen Zielvereinbarung über die Zielerreichung. Das SMWK übermittelt den Hochschulen eine Vorlage zur Berichterstattung über die Zielerreichung.

Die TUBAF berichtet ab Beginn der Zielvereinbarungsperiode alle zwei Jahre über den Stand der Umsetzung der vereinbarten Ziele. Stichtage sind der 31.12.2026 und der 31.12.2028. Wenn Ziele an einen früheren Zeitpunkt geknüpft sind, dann ist darüber spätestens zum Ende des folgenden Quartals Bericht zu erstatten, sonst ist der jeweilige Bericht spätestens zum Ende des 1. Quartals nach Ablauf des zweijährigen Berichtszeitraumes beim SMWK vorzulegen.

Bei Abweichungen von den festgelegten Zielen erläutert die TUBAF die Ursachen. Beim Eintreffen von Ereignissen mit schwerwiegendem Einfluss auf das sächsische bzw. bundesdeutsche Hochschulsystem, die die Erfüllung vereinbarter Ziele verhindern, setzen sich die Vereinbarungspartnerin und der Vereinbarungspartner gegenseitig unverzüglich darüber in Kenntnis (ad-hoc Berichte). Daraus resultierende Abweichungen im Rahmen der Zielerfüllung sind zwischen dem SMWK und der TUBAF festzuhalten. Grundsätzlich sind Abweichungen in den Zielvereinbarungsberichten darzulegen.

Zusätzlich zu den schriftlichen Berichten, werden die TUBAF und das SMWK zum Stand der Umsetzung der Zielvereinbarungen in kontinuierlichem Austausch miteinander stehen. Dazu findet mindestens einmal jährlich ein gemeinsames Gespräch zwischen der TUBAF und dem SMWK statt.

## 2.3 Abrechnung

Auf Basis der Auswertungsberichte zur Zielvereinbarung ermittelt das SMWK nach Ablauf der Zielvereinbarungsperiode den Grad der Zielerreichung nach dem in den einzelnen Zielbereichen definierten Punktesystem.

Bleiben bei der Addition der Punkte eines Zielbereiches (Ziff. 1.1/ 1.2/ 1.3/ 1.4) – durch die Definition des Höchstwertes – Punkte unberücksichtigt, können diese zum Erreichen des Höchstwertes in anderen Zielbereichen angerechnet werden. Dies gilt nicht, wenn ein oder mehrere Ziele dieses Zielbereiches gänzlich verfehlt werden (keine Punkte). Erreicht die TUBAF nach der Aufsummierung der Punkte aller Zielbereiche weniger als 100 % – das entspricht einem Wert von 100 Punkten – so führt dies zu einem prozentualen Abzug im Zielvereinbarungsbudget. Dieser Abzug wird gemäß Hochschulsteuerungsverordnung mit dem Zielvereinbarungsbudget der kommenden Periode verrechnet.

### 3 Unterzeichnung und Inkrafttreten

Die Zielvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Dresden, den 11. Dezember 2024

Sebastian Gemkow  
Staatsminister

Prof. Dr. Andreas Horsch  
Prorektor für Nachhaltigkeit und  
Kommunikation in Vertretung für  
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht



#### 4 Anlage: Fächerangebot gemäß Ziffer 1.2.4

Fächergruppe	Studienbereich	Studienfach
Ingenieurwissenschaften	Bergbau, Hüttenwesen	Archäometrie (Ingenieurarchäologie) (390)
		Bergbau/Bergtechnik (020)
		Hütten- und Gießereiwesen (076)
		Markscheidewesen (103)
	Informatik	Informatik (079)
		Ingenieurinformatik/Technische Informatik (123)
		Wirtschaftsinformatik (277)
	Ingenieurwesen allgemein	Interdisziplinäre Studien (Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften) (072)
	Maschinenbau/ Verfahrenstechnik	Energieverfahrenstechnik (211)
		Glastechnik/Keramik (216)
		Maschinenbau/-wesen (104)
		Umwelttechnik (einschließlich Recycling) (457)
		Verfahrenstechnik (226)

	Materialwissenschaft und Werkstofftechnik	Materialwissenschaft (294)
		Werkstofftechnik (177)
	Wirtschaftsingenieurwesen mit ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt	Wirtschaftsingenieurwesen mit ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt (370)
Mathematik, Naturwissenschaften	Chemie	Chemie (032)
	Geowissenschaften (ohne Geographie)	Geoökologie (385)
		Geophysik (066)
		Geowissenschaften allgemein (039)
		Mineralogie (111)
	Mathematik	Mathematik (105)
		Wirtschaftsmathematik (276)
	Mathematik, Naturwissenschaften allg.	Interdisziplinäre Studien (Schwerpunkt Naturwissenschaften) (049)
Physik, Astronomie	Physik (128)	
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften allgemein	Interdisziplinäre Studien (Schwerpunkt Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) (030)
	Wirtschaftswissenschaften	Betriebswirtschaftslehre (021)
		Internationale Betriebswirtschaft/Management (182)
		Wirtschaftswissenschaften (184)